

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gab am 28. September 1954 eine Arbeitsanweisung zur Verbesserung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den MTS heraus. In dieser Anweisung wird u. a. folgendes zum Ausdruck gebradit: Im Bezirk ist der Beauftragte für das Erfindungswesen (Rat des Bezirks, Abt. Landwirtschaft) vor allem für die Anleitung der Leit-BfE, für die Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst und dem Fachverband Agrartechnik, der Kammer der Technik und für die Durchführung von Vorträgen über die Weiterentwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens verantwortlich.

Es wird eine der ersten Aufgaben der Abteilungen V der Staatsanwälte der Bezirke sein, mit der Abt. Landwirtschaft beim Rat des Bezirks Verbindung aufzunehmen. In Rostock wo dies bereits geschah, mußte festgestellt werden, daß die Planstelle für den Beauftragten für das Erfindungswesen inzwischen gestrichen wurde.

Zu Wyschinskis „Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“

Von RICHARD SCHINDLER, Dozent am Institut für Prozeßrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

„Die Lehre von den Beweisen ist einer der entscheidendsten und wichtigsten Bestandteile der Wissenschaft vom Prozeßrecht und vom Prozeß⁽¹⁾. Mit diesen Worten charakterisiert Wyschinski treffend die Bedeutung des Gegenstandes seiner Arbeit. Die gerichtlichen Beweise — richtiger eigentlich, da sie nicht nur für das gerichtliche Verfahren, sondern für alle Prozeßstadien wichtig sind: die prozessualen Beweise — dienen der Erforschung der Wahrheit. Das ist eine große und verantwortungsvolle Aufgabe. Ihre Lösung bestimmt den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung; bestimmt, ob ein Mensch verurteilt oder freigesprochen wird. Von ihr hängt in hohem Maße sowohl die Autorität der Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege wie auch deren erzieherischer Erfolg ab. Ihre richtige Lösung stärkt das Vertrauen der Werktätigen zu unserer demokratischen Justiz.

I

Die Frage nach dem Charakter dieser Wahrheit, die Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht im Strafprozeß zu erforschen haben, ist ein zentrales Problem jeder Beweistheorie. Die Mehrzahl aller Juristen, die sich, ausgehend vom Marxismus-Leninismus, mit diesem Problem befaßt haben, haben den richtigen materialistischen Standpunkt vertreten, daß es sich um eine objektive Wahrheit handelt⁽²⁾, d. h. um einen Inhalt in den menschlichen Vorstellungen, „der vom Subjekt unabhängig ist, der weder vom Menschen noch von der Menschheit abhängig ist“⁽³⁾.

Diskussionen dagegen gab und gibt es in der sozialistischen Prozeßrechtswissenschaft darüber, ob diese Wahrheit eine absolute oder eine relative Wahrheit ist. Wyschinski ist der Auffassung, daß man vom Gericht die Feststellung der absoluten Wahrheit nicht verlangen kann. Er schreibt:

„Im Jahre 1937 habe ich in der Arbeit „Probleme der Beweiswürdigung im sowjetischen Strafprozeß“ einen Standpunkt verteidigt, von dem aus ich leugnete, daß es zweckmäßig und möglich sei, vom Gericht zu verlangen, es solle die absolute Wahrheit feststellen, da die Bedingungen der gerichtlichen Tätigkeit von dem Richter verlangen, daß er die Fragen nicht unter dem Gesichtspunkt der absoluten Wahrheit, sondern unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit (richtiger wäre es zu sagen, vom Standpunkt der Gewißheit — A. W.) der einzelnen Faktoren aus entscheidet, die der gerichtlichen Würdigung unterliegen“. Ich halte auch heute noch an diesem Stand-

In den Bezirken sind auf Anweisung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft in einer Anzahl MTS und Spezialwerkstätten Leit-BfE zu schaffen. Die Leit-BfE haben neben der Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen die Aufgabe, die nebenamtlichen Bearbeiter für das Erfindungswesen in den zugeordneten MTS ihres Leit-Bereiches in der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten.

Die ersten Erfahrungen zeigen, daß auch hier erhebliche Schwächen bestehen. Diese Büros sind z. T. gar nicht, z. T. qualitativ ungenügend besetzt. Die Abteilungen V der Bezirke sollten umgehend die Staatsanwälte der Kreise informieren, in deren Bereichen Leit-BfE vorhanden sind.

In den MTS, den MTS-Spezialwerkstätten usw. sind BfE nach der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft zu bilden. Die bisher von den Staatsanwälten in der volkseigenen Industrie gesammelten Erfahrungen können weitgehend ausgewertet werden.

punkt fest. Vom Gericht zu verlangen, seine Entscheidung solle eine Verkörperung der absoluten Wahrheit sein, heißt eine unter den Bedingungen der gerichtlichen Tätigkeit offenbar unlösbare Aufgabe stellen⁽⁴⁾.

Diese Auffassung Wyschinskis hat in der sowjetischen Fachliteratur im Ergebnis des XX. Parteitag der KPdSU heftigen Widerspruch hervorgerufen. Eine Reihe sowjetischer Juristen erklären, daß diese Darstellung Wyschinskis nichts anderes als „die theoretische Rechtfertigung der vorgekommenen Fälle von gerichtlicher Willkür“ bedeutet, „auf deren Liquidierung jetzt die Bemühungen der Kommunistischen Partei und der Sowjetregierung gerichtet sind“⁽⁵⁾.

Sicher ist Wyschinskis Schlußfolgerung, die er an dieser Stelle seines Buches zieht, unrichtig. Der Richter — und ebenso der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan — darf die Tatsachen und Umstände, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch eines Menschen beruhen, nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Wahrscheinlichkeit — und sei es auch der „größtmöglichen Wahrscheinlichkeit“ — betrachten, sondern er ist verpflichtet, sie in voller und genauer Übereinstimmung mit der objektiven Wirklichkeit festzustellen. Die Behauptungen, die Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht über bestimmte tatsächliche Umstände der Straftat aufstellen, müssen deren wirklichegetreues Abbild sein. Wyschinski ist an dieser Stelle seines Buches — obwohl er sonst die Notwendigkeit der Erforschung der objektiven Wahrheit anerkennt⁽⁶⁾ — auf ein subjektives Gleis geraten, denn Wahrscheinlichkeit und auch Gewißheit sind doch wesentlich subjektive Faktoren, die man nicht mit der objektiven Wahrheit gleichsetzen kann. Das aber tut Wyschinski. Und tatsächlich öffnet er damit der Gesetzlosigkeit das Tor.

Die Ursache dieses Fehlers liegt m. E. — neben dem bestimmenden Einfluß, den die Lehre Stalins von der Verschärfung des Klassenkampfes auch hier auf die Theorie ausübte⁽⁷⁾ — in der Fragestellung, von der aus Wyschinski das Problem zu lösen sucht: Ist die im Strafprozeß festzustellende Wahrheit eine absolute oder eine relative? Von dieser Fragestellung aus muß man zu dem Ergebnis kommen, zu dem auch Wyschinski gelangt ist, nämlich dazu, sowohl die absolute wie auch die relative Wahrheit für den Strafprozeß abzulehnen und eine dritte „Wahrheit“⁽⁸⁾ zu suchen.

4) Wyschinski, a. a. O. S. 213/214.

5) Piontkowski/Tschikwadse, Die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und einige Fragen der Theorie des sowjetischen Strafrechts und Strafprozesses, RID 1956 Nr. 19 Sp. 571 ff. (580).

6) Wyschinski, a. a. O. S. 202 ff.

7) Wyschinski, a. a. O. S. 195.

8) Wyschinski, a. a. O. S. 214.

1) A. J. Wyschinski, Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1955, S. 7.

2) vgl. dazu Startschenko, Das Problem der objektiven Wahrheit in der Theorie des Strafprozesses, RID 1956 Nr. 13 Sp. 361 ff.

3) Lenin, Materialismus und Empirio-kritizismus, Verlag für fremdsprachige Literatur, Moskau 1947, S. 120.